

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZB 19/93

vom
28. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

der B[REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf
B[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Architekten Dipl.-Ing. Erwin W[REDACTED], S[REDACTED],
R[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

am 28. Oktober 1993

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Dr. Thode, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschuß des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Hamm vom 14. Juni 1993 wird zurückgewie-
sen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

Beschwerdewert: 75.408,24 DM

- 3 -

Gründe:

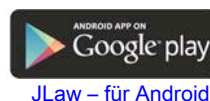
I.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem Architektenvertrag geltend. Das Landgericht Bochum hat durch ihrem Prozeßbevollmächtigten gemäß Empfangsbekennnis nach § 212 a ZPO am 16. November 1992 zugestelltes Urteil die Klage abgewiesen. Hiergegen legte die Klägerin am 31. Dezember 1992 Berufung ein und beantragte, ihr gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung trug sie vor: Ihre erstinstanzlichen Anwälte hätten die Prozeßbevollmächtigten des II. Rechtszuges mit Schreiben vom 25. November 1992 beauftragt, in dieser Sache Berufung gegen das Urteil des Landgerichts einzulegen. Dem Auftragsschreiben sei versehentlich ein landgerichtliches Urteil aus einem Parallelverfahren beigelegt worden. Die Anwaltsgehilfin habe eine Berufungsschrift zur Unterzeichnung vorgelegt, die sich auf dieses Parallelverfahren bezogen habe. Diese Berufungsschrift sei sodann beim Oberlandesgericht eingereicht worden. Ein Anwaltsverschulden liege daher nicht vor.

Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es hat die beantragte Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, die nicht begründet worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift sowohl wegen der Bedeutung eines solchen bestimmenden Schriftsatzes als auch wegen der inhaltlichen Anforderungen nicht zu den Geschäften gehört, die ein Rechtsanwalt seinem angestellten Büropersonal übertragen darf, ohne das Arbeitsergebnis selbst sorgfältig zu überprüfen (BGH Beschluß vom 29. April 1982 - I ZB 2/82 = VersR 1982, 769, 770 m.w.N.). Das ist hier nicht geschehen. Es ist vielmehr glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Berufungsschrift unterzeichnete, ohne daß ihm die Handakte dieses Verfahrens vorlag. Hätte Rechtsanwalt Dr. K. die vom erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten übersandten Unterlagen durchgesehen, hätte er schon anhand des Rubrums im Übersendungsschreiben

erkennen können, in welcher Sache Berufung einzulegen war.
Wären wider Erwarten nach einer solchen Durchsicht noch
Zweifel verblieben, hätten sich diese mühelos durch eine
dann gebotene Rückfrage bei den Anwälten der ersten Instanz
beheben lassen.

Lang

Thode

Haß

Hausmann

Wiebel